



Beitragsordnung

Gemäß Jahreshauptversammlung vom 20. März 2013

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge sind Bringschulden. Änderungen der Kontonummer des Mitgliedes oder Wechsel des Geldinstitutes ohne Unterrichtung des Vereins verursachen Rückbelastungen von Einzugsbeiträgen für die der Verein die zur Zeit gültigen Bankgebühren sowie eigene Ermittlungs- und Portokosten zu zahlen hat.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und ggf. Abteilungsbeiträge werden durch Banklastschrift eingezogen.

Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren bzw. SEPA-Lastschriftmandatsverfahren teilnehmen, ist der Jahresbeitrag im Voraus bis zum 15. Februar eines jeden Jahres (bzw. bis zum nachfolgenden Werktag) zu zahlen.

Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen der Beiträge, die durch mangelnde Kontodeckung oder durch nicht Bekanntgabe einer Änderung des Kontos entstehen, kann der Verein nicht übernehmen und werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Ist der Beitrag nicht zeitgerecht auf dem Konto des TVL eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Auf Antrag kann der Geschäftsführende Vorstand Ratenzahlung und / oder Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Die Vierteljahresbeiträge betragen ab 29.03.2012 für

a) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Schüler^{*(1)}, Studenten^{*(1)}, Auszubildende^{*(1)}, Bundesfreiwilligendienstleistende^{*(1)} gegen Vorlage einer entsprechenden aktuellen Bescheinigung^{*(1)}

aktiv € 27,00 (je Monat € 9,00) / passiv ^{*(2)} € 18,00 (je Monat € 6,00)

b) Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)

aktiv € 36,00 (je Monat € 12,00) / passiv ^{*(2)} € 24,00 (je Monat € 8,00)

c) Familien ab 3 Personen, in häuslicher Gemeinschaft lebend mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Schülern^{*(1)}, Studenten^{*(1)}, Auszubildenden^{*(1)}, Bundesfreiwilligendienstleistende^{*(1)} gegen Vorlage einer entsprechenden aktuellen Bescheinigung^{*(1)}

aktiv € 75,00 (je Monat € 25,00) / passiv ^{*(2)} € 50,00 (je Monat € 16,66)

d) Rentner und Pensionäre nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises

aktiv € 27,00 (je Monat 9,00 €) / passiv ^{*(2)} € 18,00 (je Monat € 6,00)

*⁽¹⁾ Jährlicher Statusnachweis ist bis zum 1.10. jeden Jahres ohne Aufforderung erforderlich. Bei fehlendem Nachweis erfolgt Hochstufung auf Erwachsenenbeitrag.

*⁽²⁾ Der Status ist bekannt zu geben

Die Mitgliedsbeiträge werden als Vierteljahresbeiträge erhoben und sind zur Quartalsmitte (15.2. / 15.5. / 15.8 / 15.11. bzw. am nachfolgenden Werktag) fällig.

§ 2 Aufnahmegebühren

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für Mitglieder der Gruppen **a)** und **c)** 16,50 € und für Mitglieder der Gruppe **b)** 22,50 €. Beim gemeinsamen Eintritt von mindestens drei Personen einer **Familie** beträgt die Aufnahmegebühr € 25,00.

Die Aufnahmegebühr ist mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig und wird mit dem ersten Bankeinzug abgebucht.

§ 3 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungen sind berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

§ 4 Ausnahmen

Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können nur auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Geschäftsführenden Vorstand zugelassen werden. Entsprechende Anträge müssen schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

§ 5 Geltung

Diese Beitragsordnung gilt ab 20.03.2013. Die Beitragsordnung vom 29.03.2012 erlischt am 20.03.2013.